

Ahaus, 03.02.2020

Beratungsfolge

Rat

27.02.2020 TOP Ö 3

Beratungsgegenstand

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung der vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22.01.2020 beratenen Änderungen für das Haushaltsjahr 2020 nachfolgende Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen:

**Haushaltssatzung
der Stadt Ahaus
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus mit Beschluss vom 27. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ahaus voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	108.147.940 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	108.990.743 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	98.252.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	93.245.676 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.979.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.085.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	600.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird auf 600.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur
Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf 18.184.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 842.803 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in
Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festge-
setzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 443 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 418 v.H. |

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1. im Einzelfall bis 15.000 EUR,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis 50.000 EUR,
3. bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sowie Aufwendungen die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Bei Überschreitung der Beträge zu Nr. 1 und 2 ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sachdarstellung

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2020 ist gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der Ratssitzung am 11.12.2019 eingebracht worden. Die Haushaltsreden der Bürgermeisterin und des Stadtkämmerers mit den dazugehörigen Tabellen und grafischen Darstellungen wurden allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit den entsprechenden Anlagen liegt seit dem 20.12.2019 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsentwurf im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus www.ahaus.de zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung erhoben werden können, sind nicht eingegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.01.2020 eingehend beraten. Die Veränderungen gegenüber dem Entwurf können der beigefügten Anlage 01 entnommen werden.

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01: Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2020